

Der Vorsteher

des Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartements
CH-3003 Bern

Bern, 9. Juli 2003

Erklärung von Bern
z. Hd. Herrn Bernhard Herold
Quellenstrasse 25
Postfach
8031 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 27. Juni 2003 sowie auf Ihren offenen Brief vom 26. Juni 2003 zu der „TRIPS-plus“-Bestimmungen in EFTA-Freihandelsabkommen und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

Der Wirtschaftsstandort Schweiz ist auf ein gut ausgebautes System zum Schutz geistiger Eigentumsrechte angewiesen. Gleichzeitig misst die Schweiz den Interessen und Anliegen von Staaten, mit denen die EFTA Freihandelsverträge aushandelt, hohe Bedeutung zu. Generell ist in diesem Zusammenhang im Auge zu behalten, dass der Schutz geistiger Eigentumsrechte nicht im einseitigen Interesse bloss eines Handelspartners liegt. Vielmehr geht es um die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche insgesamt zu einem wohlfahrtsfördernden Klima in allen beteiligten Staaten beitragen. Gerade in Entwicklungsländern kann der Schutz des geistigen Eigentums speziell für das Entstehen und Gedeihen von KMUs und generell für die Entwicklung von wertschöpfungsintensiveren Produktionszweigen von einiger Bedeutung sein.

In den Verhandlungen der EFTA mit Drittstaaten werden die Bestimmungen im Bereich des Immaterialgüterrechtes unter Berücksichtigung der beidseitigen In-

teressen diskutiert und vereinbart. Dies zeigt sich schon daran, dass die Bestimmungen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte in den verschiedenen EFTA-Abkommen durchaus unterschiedlich sind. Dabei ist die Haltung der Schweiz in WTO und EFTA kohärent: Die Verhandlungen der EFTA mit relativ fortgeschrittenen Entwicklungs- bzw. Schwellenländern unterscheiden sich von jenen in der WTO, an welchen Mitglieder mit unterschiedlichstem Entwicklungsniveau beteiligt sind. Im WTO-Rahmen werden lediglich sogenannte ‚minimal standards‘ vereinbart. Dies hat u. a. damit zu tun, dass die WTO-Abkommen auch auf die weniger entwickelten Länder Rücksicht nehmen müssen. Ein Teil der Entwicklungsländer hat dagegen durchaus das Anliegen, auch im Bereich des Schutzes von geistigem Eigentum über den Mindestschutz der WTO hinauszugehen. Schon deshalb ist Ihre Befürchtung unbegründet, die EFTA-Staaten würden ungebührlichen Druck auf ihre Verhandlungspartner ausüben.

Was die Frage der Patentierbarkeit von biotechnologischen Erfindungen im Besonderen betrifft, bewegt sich die EFTA-Position im Rahmen der europäischen Patentübereinkunft und ihrer Ausnahmen. Der Bundesrat hat schon verschiedentlich seine Auffassung bekräftigt, dass die Biotechnologie eine zukunftsorientierte Schlüsseltechnologie darstellt, deren Entwicklung wichtige Beiträge zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen verspricht. Hier ist zum Beispiel die Bekämpfung von Krankheiten, welche gerade in ärmeren Regionen der Welt verbreitet sind, zu erwähnen. Der Patentschutz schafft dabei einen wesentlichen Anreiz für Investitionen in die oft sehr teure Forschung und Entwicklung in diesem Bereich. Gleichzeitig ist im vorliegenden Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das Patent allein nicht das Recht beinhaltet, eine Erfindung auf den Markt zu bringen. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung genutzt werden darf, kann von jedem Staat, auch als Partei eines EFTA-Freihandelsabkommens, frei festgelegt werden.

Der sog. Budapester Vertrag erleichtert - wie Sie selbst feststellen - die Registrierung eines Patents im bereits von Artikel 27.3 b des WTO/TRIPS-Abkommens erfassten Gebiet der Mikroorganismen. In Anbetracht dessen erscheint ein Beitritt zu diesem das Verfahren betreffenden Vertrag nur konsequent.

Der Beitritt zur UPOV-Konvention ist in den bisherigen EFTA-Verhandlungen kaum je kontrovers gewesen. Viele Ländern hatten ohnehin die Absicht, dieser beizutreten. Für Staaten, die noch nicht Partei der UPOV-Konvention sind, kommt aus rechtlichen Gründen nur der Beitritt zur Fassung von 1991 in Frage.

Vor diesem Hintergrund strebt die Schweiz in internationalen Verhandlungen ein Schutzniveau an, welches dem ihrigen bzw. europäischen Standard entspricht. Dabei zwingt sie ihren Partnern nichts auf, sondern sucht mit ihnen nach angemessenen Lösungen, denen alle Vertragsstaaten des betreffenden Freihandelsabkommens zustimmen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Deiss', written in a cursive style.

Joseph Deiss
Bundesrat

